

Aktuelle Mitteilungen

a) Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 26.6.2000

- **Feststellung des Jahresabschlusses für 1999**
- **Entlastung des Vorstandes für 1999**
- **Anhebung des Rentensteigerungsbetrages (§ 18 Abs. 2 d. Satzung) um 5 % ab dem 1.1.2001 mit Geltung für Anwartschaften und Renten gleichermaßen.**
- **Änderung des technischen Geschäftsplanes aufgrund der Einführung eines eintrittsaltersabhängigen Faktors**

b) Vertreterversammlung hat am 26.6.2000 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

Zur besseren Einordnung haben wir die bisherige Fassung der neuen Fassung nach Änderung gegenübergestellt. Die Änderungen sind von der Aufsichtsbehörde am 2.8.2000 genehmigt sowie anschließend im Ministerialblatt NRW Nr. 55 v. 21.9.2000, Seite 982 veröffentlicht worden.

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 10 Befreiung von der Beitragspflicht	
(1) Auf Antrag wird von der Beitragspflicht in dem Versorgungswerk vollständig befreit, wer	(1) Auf Antrag wird von der Beitragspflicht in dem Versorgungswerk ganz oder teilweise befreit, wer
1. ...	1. ...
2. eine Befreiung von der Mitgliedschaft oder eine vollständige Befreiung von der Beitragspflicht in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung erwirkt hat, wenn der Tatbestand, der zur Befreiung geführt hat, noch besteht.	2. eine Befreiung von der Mitgliedschaft oder eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung erwirkt hat, wenn der Tatbestand, der zu dieser Befreiung geführt hat, noch besteht.
	<i>Begründung:</i> <i>Die bestehende Regelung führt dazu, dass das Vw zwar eine von einem anderen Versorgungswerk ausgesprochene vollständige Befreiung anerkennen kann, nicht jedoch, wenn dort nur eine teilweise Befreiung von der Beitragspflicht festgesetzt worden ist. Dies ist nicht sachgerecht, weil die betroffenen StB die teilweise Befreiung nur unter Vorlage von anderweitigen Versorgungstatbeständen erhalten haben.</i>
§ 18 Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente	

(1) Der Monatsbetrag der Alters- bzw. der Berufsunfähigkeitsrente ist das Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag, der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten.

(1) Der Monatsbetrag der Alters- bzw. der Berufsunfähigkeitsrente ist das Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag, der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre, dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten **und dem eintrittsaltersabhängigen Multiplikator gemäß der Tabelle in Anlage A.**

Begründung:

Mit der Einführung eines altersabhängigen Multiplikators wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Beiträge jüngerer Mitglieder sehr viel länger dem Versorgungswerk zur Verzinsung zur Verfügung stehen als Beiträge älterer Mitglieder. Dies soll aus Gerechtigkeitsgründen auch in der Rentenhöhe Berücksichtigung finden.

§ 30 Beiträge

...

(2) Für Mitglieder, bei denen die Summe der Einkünfte nach § 18 und § 19 EStG die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 159 SGB VI nicht erreicht, tritt auf Antrag für die Bestimmung des persönlichen Pflichtbeitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze die Summe dieser Einkünfte, wobei die Einkünfte aus § 19 EStG vorrangig vor den Einkünften aus § 18 EStG zur Beitragspflicht herangezogen werden.

...

(2) Für Mitglieder, bei denen die Summe der Einkünfte nach § 18 und § 19 EStG die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 159 SGB VI nicht erreicht, tritt auf Antrag für die Bestimmung des persönlichen Pflichtbeitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze die Summe dieser Einkünfte, wobei die Einkünfte aus § 19 EStG vorrangig vor den Einkünften aus § 18 EStG zur Beitragspflicht herangezogen werden. **Nicht zu den Einkünften nach Satz 1 gehören Einkünfte nach § 18 Abs. 3 EStG.**

Begründung:

Nach der bestehenden Regelung werden auch Gewinne aus der Veräußerung einer Kanzlei zur Beitragspflicht herangezogen. Dadurch entsteht nicht nur die Problematik, auf welchen Zeitraum ein solcher Gewinn zu verteilen wäre, sondern ist im Regelfall auch nicht sachgerecht, weil eine Veräußerung oft mit der Aufgabe des Berufes verbunden ist und der zusätzlichen Sicherung des Ruhestandes dienen soll.

§ 33 Beitragsverfahren

<p>(1)... Die Beitragspflicht beginnt mit dem Kalendermonat, der dem Tag der Erlangung der Mitgliedschaft folgt.</p>	<p>(1)... Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Erlangung der Mitgliedschaft.</p> <p><i>Begründung:</i></p> <p><i>Die bestehende Regelung führt dazu, dass StB, die am 1. eines Monats bestellt werden, erst für den auf diesen Monat folgenden Monat mit einem Beitrag festgesetzt werden. Dadurch entsteht eine Lücke für einen ganzen und bei späterer Bestellung anteiligen Monat. Insbesondere fehlt diesen StB die Absicherung für die Berufsunfähigkeit in dieser Zeit, da Beiträge nicht entrichtet werden müssen. Darüber hinaus ist die bestehende Regelung auch nicht konform mit der Regelung über das Ende der Beitragszahlungspflicht, welches mit dem Tag des Ausscheidens eintritt. Es ist daher sachgerecht hier eine Anpassung vorzunehmen.</i></p>
<p>§ 36 Verwendung der Mittel, Vermögensanlage</p>	
<p>(2) Das Vermögen des Versorgungswerks ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gemäß §§ 54 und 54 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie hierzu erlassener Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen.</p>	<p>(2) Das gebundene Vermögen des Versorgungswerks ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes für die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen vom 20.4.1999 sowie der dazu erlassenen Versorgungswerkeverordnung anzulegen.</p> <p><i>Die vorgeschlagene Regelung ist eine Anpassung an den Stand der Gesetzgebung in NRW.</i></p>
<p>§ 45 Befreiung von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht</p>	
<p>(3)</p> <p>Mitglieder, deren Pflichtbeitrag gem. § 45 Abs. 2 und 3 festgesetzt ist, können jederzeit auf diese Festsetzung verzichten und entrichten ihren Beitrag fortan nach § 30.</p>	<p>(3)....</p> <p>Mitglieder, deren Pflichtbeitrag gem. § 45 Abs. 2 und 3 festgesetzt ist, können jederzeit auf diese Festsetzung verzichten und entrichten ihren Beitrag fortan nach § 30. Auf Antrag ist eine Wiederfestsetzung zu dem ursprünglich festgesetzten Beitrag gem. § 45 Abs. 2 und 3 möglich.</p> <p><i>Begründung:</i></p> <p><i>Nach der bestehenden Regelung kann ein Gründungsmitglied, das sich zunächst auf 1/10 hat festsetzen lassen und das vorübergehend wegen Aufnahme einer Angestelltentätigkeit einkommensbezogene Beiträge entrichten muss, nach Aufgabe der Angestelltentätigkeit nicht mehr auf den zunächst festgesetzten 1/10 Beitrag zurück, obwohl die Voraussetzungen hierfür in aller Regel immer noch</i></p>

vorliegen. Eine klarstellende Regelung in diese Richtung wäre daher wünschenswert.

Anlage A

Tabelle der eintrittsaltersabhängigen Multiplikatoren

Eintrittsalter*	Multiplikator	Eintrittsalter*	Multiplikator
25 und jünger	1,350	33	1,100
26	1,311	34	1,080
27	1,269	35	1,063
28	1,237	36	1,048
29	1,206	37	1,035
30	1,176	38	1,023
31	1,148	39	1,011
32	1,123	40 und älter	1,000

* = Kalenderjahr des Beginns der Mitgliedschaft ./ . Geburtsjahr